

HOCHSCHULE DÜSSELDORF - FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -	
Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos	SoSe 2018
Bearbeitungszeit: 120 Minuten	Datum: 02.08.2018
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Wichtiger Bearbeitungshinweis:

Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)**
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)**

Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.

Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.

Sachverhalt

An der Brösel KG (im Weiteren: B-KG) sind die Eheleute Elvira und Werner Brösel (gemeinsamer Wohnsitz in Düsseldorf) mit jeweils 50% beteiligt. Geschäftszweck der B-KG ist die Produktion von Zubehörteilen für die Automobilindustrie. Die Geschäftsführung in der B-KG wird durch den Komplementär Werner ausgeübt.

Die B-KG hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Düsseldorf (gewerbsteuerlicher Hebesatz: 475%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die B-KG hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.18 bis zum 31.12.18 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. €850.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Die B-KG hält seit Jahren eine Beteiligung von 7,5% an der Z-GmbH, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Ratingen hat. Die Z-GmbH nimmt im Juni 18 eine Gewinnausschüttung an die B-KG i.H.v. € 100.000 (Bruttodividende) vor, die bei der B-KG bislang nur in Höhe der Nettodividende (also nach Abzug der Kapitalertragsteuer) verbucht worden ist. Die Beteiligung an der Z-GmbH wurde von der B-KG bei deren Erwerb fremd finanziert, auf das entsprechende Darlehen zahlt die B-KG in 18 € 10.500 Zinsen, die zutreffend verbucht worden sind.
2. Werner erhält für die Übernahme der Geschäftsführung von der B-KG eine monatliche Zahlung i.H.v. € 7.000, die von der KG unter den Personalaufwendungen gebucht worden sind. Werner fährt im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit an 230 Tagen im Jahr arbeitstäglich mit dem eigenen PKW von seinem Wohnort zu der Betriebsstätte der B-KG in Düsseldorf, die einfache Entfernung beträgt hierbei 25 km. Werner hat ausgerechnet, dass diese Fahrtstrecken 35% der gesamten mit dem PKW in 18 gefahrenen Kilometer betragen und die Gesamtkosten des PKW in 18 € 13.000 umfassen.
3. Die KG hat an einen Kunden im November 18 eine Lieferung vorgenommen, eine Kaufpreisforderung i.H.v. € 250.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) eingebucht, den entsprechenden Kaufpreis aber noch nicht erhalten, da der Kunde mit der Qualität der Lieferung nicht zufrieden ist. Nach Auskunft des Rechtsanwalts der B-KG sind die Ansprüche des Kunden berechtigt, die Nachbesserungen der Lieferung wird vermutlich Kosten i.H.v. € 25.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) verursachen. Buchungen sind aus dieser Nachbesserungsverpflichtung noch nicht abgeleitet worden.

4. Im September 18 hat die B-KG eine Versicherungsprämie für die Betriebsunterbrechungsversicherung i.H.v. € 15.000 (inkl. Versicherungssteuer) gezahlt und in voller Höhe als Aufwand gebucht. Diese Zahlung bezieht sich ausweislich der Rechnung der Versicherungsgesellschaft auf das Abrechnungsjahr vom 01.09.18 bis zum 31.08.19.
5. Für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind der B-KG in 18 insgesamt Bewirtungskosten i.H.v. € 7.500 (netto, ohne Umsatzsteuer) entstanden, die in dieser Höhe aufwandswirksam verbucht worden sind. In allen Fällen kann die betriebliche Veranlassung und die Angemessenheit der Bewirtungskosten nachgewiesen werden.
6. Die B-KG hat von Elvira eine betrieblich genutzte Immobilie (Einheitswert € 400.000) gemietet, die seit 12 Jahren in Elviras Alleineigentum steht. Die B-KG zahlt hierfür an Elvira eine monatliche Miete i.H.v. € 2.500 (netto, ohne Umsatzsteuer), die bei der B-KG als Aufwand verbucht worden ist. Grundstückskosten (inkl. Abschreibungen) aus der Vermietung sind in 18 bei Elvira € 7.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) entstanden. Da die B-KG größere Flächen benötigt, wird der Mietvertrag mit Elvira zum 31.12.18 beendet und die Immobilie mit einem zutreffend ermittelten Veräußerungsgewinn i.H.v. € 100.000 durch Elvira veräußert.
7. Unter der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ sind von der B-KG gebucht worden:
 - a. Einkommensteuervorauszahlungen der Eheleute Brösel i.H.v. € 65.000
 - b. Gewerbesteuervorauszahlungen der B-KG i.H.v. € 125.000
8. Als gesamten Zinsaufwand verbucht die KG einen Betrag i.H.v. € 120.000.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung B-KG für das Wirtschaftsjahr 18 sowie die Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel für das Kalenderjahr 18. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Werner Brösel sind € 7.000 und bei Elvira Brösel € 7.500 als Sonderausgaben für das Jahr 18 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.
2. Gehen Sie in einer Alternativbetrachtung davon aus, dass es sich bei der B-KG um eine Kapitalgesellschaft handelt (B-GmbH). Alle anderen Angaben im Sachverhalt sollen unverändert gelten, allerdings handelt es sich bei der unter Pkt. 7.a.

dargestellten Vorauszahlung um die Körperschaftsteuervorauszahlung der B-GmbH. Wie verändert sich unter dieser Annahme die Lösung zu 1.? Berechnen Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung B-GmbH für das Wirtschaftsjahr 18 sowie die Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel für das Kalenderjahr 18.

Hinweis

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2018.

Sofern sich im Rahmen Ihrer Lösung Wahlmöglichkeiten ergeben, gehen Sie von der Lösung aus, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung in dem betreffenden Jahr führt. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt und Nachweise als erbracht.